

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

Gehaltstarif

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

## Behaltstarif.

(Ges. u. VDBL 1908 S. 391.)

### Abteilung A.

#### A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt 14 000 *M*

- a. Minister.
- b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6000 *M*, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4000 *M*. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10 000 *M*.

#### A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt 12 000 *M*

- a. Präsident der Oberrechnungskammer.
- b. Präsident des Oberlandesgerichts.

#### A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10 000 *M*

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

## Abteilung B.

Beförderungszulage 300 *M.*

### B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 9 500 *M.*

- a. Gesandte in Berlin und München.  
Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 *M.*, der Gesandte in München ein solches von 12 000 *M.*
- b. Ministerialdirektoren.  
Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2 000 *M.*
- c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.
- d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.  
Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2 500 *M.*

### B. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 8 800 *M.*

- a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.  
Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M.*
- b. Oberstaatsanwalt.
- c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

### B. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 5 000 *M.*

Höchstgehalt 8 200 *M.*

Zulage: 500 *M.*

- a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.  
Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 *M.*



- b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 *M* und als Landeskommisäre eine solche von 800 *M*.

- c. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.  
Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 *M*.

#### B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4 500 *M*

Höchstgehalt: 7 800 *M*

Zulage: 500 *M*

- a. Landgerichtsdirektoren.  
b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.  
c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.  
d. Erste Staatsanwälte.  
e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.  
f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.  
g. Korpskommandeur der Gendarmerie.  
h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.  
i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

#### B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4 200 *M*

Höchstgehalt: 7 400 *M*

Zulage: 450 *M*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
  - c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.
  - d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe C 2 i.)
  - e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
  - f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.
-



### Abteilung C.

Beförderungszulage 250 *M*

#### C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 *M*

Höchstgehalt: 6 800 *M*

Zulage: 400 *M*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a.)
- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b.)
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.
- d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.  
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingereicht werden.
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe C 2 f., Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.
- h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.
- i. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 p.



## C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3 500 *M*Höchstgehalt: 6 400 *M*Zulage: 375 *M*

- a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.
- b. Richter bei Landgerichten Gehaltsklasse I.  
Bis zur Hälfte aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a.)  
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsjachen eine solche von 600 *M*.
- c. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)  
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsjachen eine Dienstzulage von 600 *M*.  
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 l) mitgezählt.
- d. Notare, Gehaltsklasse I.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.  
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,  
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,  
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,



Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 3 g und D 1 d.)

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommisär eine Dienstzulage von 800 *M.*

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

(Bis zu einem Fünftel aller Stellen.)

Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 d.)

k. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul-, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.

l. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 k.)

m. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer, bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 l hier aufgerechnet.



- n. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.  
Bis zur Hälfte aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe D 1 h.)
- o. Distriktskommandanten der Gendarmerie.
- p. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung,  
soweit nicht in C 1 g.
- q. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine,  
wenn nicht in C 1 i.

### C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	3 000 <i>M</i>
Höchstgehalt:	5 800 <i>M</i>
Zulage:	375 <i>M</i>

- a. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b.)  
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsachen eine solche von 600 *M*.
- b. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)  
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsachen eine Dienstzulage von 600 *M*.  
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten (D 1 l) mitgerechnet.
- c. Notare, Gehaltsklasse II.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- d. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.  
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.
- f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.  
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.



Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,

Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 2 g und D 1 d.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 11 aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Kreislehrer, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l.)

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.



- m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.  
 Bis zur Hälfte aller Stellen.  
 (Gehaltsklasse II siehe D 1 i.)
- n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.  
 Bis zur Hälfte aller Stellen.  
 (Gehaltsklasse II siehe D 1 k.)

#### C. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	2 500	<i>M</i>
Höchstgehalt:	4 400	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

#### Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

#### C. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt:	2 000	<i>M</i>
Höchstgehalt:	3 800	<i>M</i>
Zulage:	300	<i>M</i>

#### Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

### Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 *M.*

#### D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 500 *M.*

Höchstgehalt: 5 400 *M.*

Zulage: 350 *M.*

- a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse II siehe C 3 b.)  
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 *M.*
- b. Notare, Gehaltsklasse III.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse II siehe C 3 c.)
- c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.  
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*
- d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen, Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung, Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs- Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch C 2 g und C 3 g.)



- e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse II siehe C 3 h.)
- f. Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.
- g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse II siehe C 3 l.)  
Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d genannten Beamten eingereiht werden.
- h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe C 2 n.)
- i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)
- k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)
- l. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.
- m. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.
- n. Polizeihauptleute.
- o. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

#### D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 200	<i>M</i>
Höchstgehalt:	5 200	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

Landwirtschaftslehrer.

**D. Ord.-Zahl 3.**

Mindestgehalt:	1 400	<i>M</i>
Höchstgehalt:	4 000	<i>M</i>
Zulage:	300	<i>M</i>

Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 200 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

**D. Ord.-Zahl 4.**

Mindestgehalt:	1 200	<i>M</i>
Höchstgehalt:	2 800	<i>M</i>
Zulage:	200	<i>M</i>

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 *M* in ~~den~~ den Einkommensanschlag aufgenommen.



## Abteilung E.

Beförderungszulage 150 *M*

### E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 *M*

Höchstgehalt: 5 200 *M*

Zulage: 300 *M*

- a. Landständische Archivare.
- b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
- c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I. (Gehaltsklasse II siehe E 2 d.)
- d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.
- e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.  
Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe E 2 f.)
- g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.
- h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe F 1 d.)  
Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 *M*.
- i. Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch E 2 i und F 3 f.)

Beamtengefeß.



- k. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Drittel aller Stellen.  
(Siehe auch E 2 m.)
- l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.
- m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Drittel aller Stellen.  
(Siehe auch E 2 l.)  
Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 *M.*

### E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 2500 *M.*

Höchstgehalt: 4800 *M.*

Zulage: 275 *M.*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse I.  
Bis zur Hälfte aller Stellen.  
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1 b mitgezählt und hier aufgerechnet.  
(Gehaltsklasse II siehe F 1 a.)
- b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.
- c. Kassiere bei Zentralkassen.
- d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe E 1 c.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 1 e und G 1 a.)
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe E 1 f.)



Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*, welche bei Beförderung nach E 1 f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

- g. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.  
Bis zur Hälfte aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe F 3 e.)
- h. Kassiere bei Bezirksstellen auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 2 c und F 3 b.)  
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.  
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch E 1 i und F 3 f.)
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 3 g und G 1 d.)
- l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.
- m. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.

## Abteilung F.

Beförderungszulage 100 *M*

### F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 400 *M*

Höchstgehalt: 4 500 *M*

Zulage: 250 *M*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe E 2 a.)
- b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)  
Gründerwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.
- c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.
- d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe E 1 h.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.  
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch E 2 e und G 1 a.)
- f. Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.  
Bis zu 30 Stellen.



- g. Erste Bureaubeamte bei den Landeskommisjärren und den großen Bezirksämtern.  
Bis zu 15 Stellen.

### F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 300 <i>M</i>
Höchstgehalt:	4 100 <i>M</i>
Zulage:	250 <i>M</i>

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.  
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)  
Brunnerverbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.  
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.
- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 3 a und G 2 b.)  
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.
- c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.  
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)  
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- d. Polizeikommissjäre, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)  
Die leitenden Polizeikommissjäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissjäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)



- f. Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)

- g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

- h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgeesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

### F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2200 *M*

Höchstgehalt: 3800 *M*

Zulage: 225 *M*

- a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 b und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 e und G 2 c.)

- d. Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 2 d.)

- e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 g.)

- f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 1 i und E 2 i.)



- g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2 k und G 1 d.)

- h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 f und G 2 g.)

- i. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 h und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 2 h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

### Abteilung G.

Beförderungszulage 100 *M*

#### G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 000 *M*

Höchstgehalt: 3 600 *M*

Zulage: 200 *M*

- a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch E 2 e und F 1 e.)
- b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.
- c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe F 2 d.)  
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch E 2 k und F 3 g.)

#### G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 *M*

Höchstgehalt: 3 000 *M*

Zulage: 175 *M*

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch F 1 b und F 2 a.)
- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch F 2 b und F 3 a.)



- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch F 2 e und F 3 c.)
- d. Zeichner, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe F 3 d.)
- e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuer-  
direktion und bei Steuerkommissären.
- f. Zollabfertigungsbeamte.
- g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch F 2 f und F 3 h.)
- h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und  
Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst  
der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.  
(Siehe auch F 2 h und F 3 i.)

#### G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1 550	<i>M</i>
Höchstgehalt:	2 600	<i>M</i>
Zulage:	175	<i>M</i>

Aktuare.

#### G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1 300	<i>M</i>
Höchstgehalt:	1 800	<i>M</i>
Zulage:	100	<i>M</i>

Eisenbahngehilfinnen.

## Abteilung H.

Beförderungszulage 50 *M*

### H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1800 *M*

Höchstgehalt: 3000 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
- b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)
- c. Vorsteher von Steuereinnehmereien I.  
Die Steuereinnnehmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

### H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 *M*

Höchstgehalt: 2800 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Berichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.  
Bis zur Hälfte aller Stellen.  
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)
- b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe H 4.)
- c. Erster Hafenmeister in Mannheim.
- d. Zugrevisoren.
- e. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe J 1 c.)
- f. Magazinsmeister.



**H. Ord.-Zahl 3.**

Mindestgehalt:	1600 <i>M</i>
Höchstgehalt:	2700 <i>M</i>
Zulage:	150 <i>M</i>

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe J 3 a.)
- b. Gendarmerieoberwachmeister.
- c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 1 b.)
- d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 1 d.)
- e. Vorsteher von Stationsämtern III.
- f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe J 2 c.)
- g. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe J 2 d.)
- h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe J 4 e.)  
Von den Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Ober-schaffnerprüfung, aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

**H. Ord.-Zahl 4.**

Mindestgehalt:	1500 <i>M</i>
Höchstgehalt:	2500 <i>M</i>
Zulage:	150 <i>M</i>

- Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 2 b.)

## Abteilung J.

Beförderungszulage 50 *M*

### J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 600 *M*

Höchstgehalt: 2 600 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.  
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch J 3 b und K 2 a.)
- b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe J 3 c.)
- c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 2 e.)

### J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 500 *M*

Höchstgehalt: 2 500 *M*

Zulage: 125 *M*

- a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.
- b. Vorsteher von Steuereinnahmereien II.
- c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 3 f.)
- d. Schirrmeister, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 3 g.)



## J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1400 *M*Höchstgehalt: 2300 *M*Zulage: 100 *M*

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 3 a.)
- b. Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.  
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.  
(Siehe auch J 1 a und K 2 a.)
- c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe J 1 b.)
- d. Berichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 2 a.)
- e. Gendarmeriewachtmeister.  
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 250 *M*.
- f. Polizeiwachtmeister.  
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 *M*.  
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 *M*.
- g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe K 1 f.)
- h. Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.  
Die Oberaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den fünf größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 *M*.
- i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.
- k. Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.  
Bis zu einem Drittel aller Stellen.  
(Siehe auch K 1 k.)
- l. Hafenmeister.  
(Siehe auch H 2 c.)
- m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

## J. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 300 *M*Höchstgehalt: 2 100 *M*Zulage: 100 *M*

- a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.  
(Gehaltsklasse II siehe K 2 c.)  
Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 *M*.
- b. Oberpedelle.
- c. Polizeisergeanten.  
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 *M*.
- d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.
- e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe H 3 h.)
- f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.
- g. Steuermänner.



## Abteilung K.

## K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1300 *M*Höchstgehalt: 1900 *M*Zulage: 70 *M*

- a. Diener ) auf den wichtigeren  
 Heizer bei Zentralheizungen ) Stellen.  
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.  
 (Siehe auch K 2 b.)  
 Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten  
 eine Dienstzulage bis zu 200 *M*.
- b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen  
 Instituten.
- c. Gendarmen.  
 Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste  
 der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen  
 und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 *M*.
- d. Schutzmänner.  
 Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste  
 der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung:  
 Dienstzulage 150 *M*.
- e. Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren  
 Stellen.  
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.  
 (Siehe auch K 3 c.)
- f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazins-  
 aufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehalts-  
 klasse II.  
 (Gehaltsklasse I siehe J 3 g.)
- g. Vorsteher von Steuereinnahmereien III.
- h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.
- i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.



- k. Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.  
 l. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung,  
 Gehaltsklasse I.  
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 f.)  
 Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 *M.*
- m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.  
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 g.)
- n. Schaffner, Gehaltsklasse I.  
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)  
 Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 *M.*
- o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

### K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 200 *M.*

Höchstgehalt: 1 700 *M.*

Zulage: 70 *M.*

- a. Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.  
 (Siehe auch J 1 a und J 3 b.)
- b. Diener  
 Heizer bei Zentralheizungen } soweit nicht in K 1 a.  
 Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten  
 eine Dienstzulage bis zu 150 *M.*
- c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehalts-  
 klasse II.  
 (Gehaltsklasse I siehe J 4 a.)  
 Die einen Gewerbszeig leitenden oder Naturalbestände ver-  
 waltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 *M.*
- d. Forstwärter auf den wichtigeren Stellen.  
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.  
 (Siehe auch K 3 b.)
- e. Steuerboten.  
 Den Steuerboten wird der ihnen zustießende Ertrag der  
 Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.
- f. Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung.  
 Gehaltsklasse II.  
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)  
 Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 *M.*



- g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe K 1 m.)
- h. Vorsteher von Stationsämtern V.
- i. Schaffner, Gehaltsklasse II.  
(Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)  
Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 *M.*
- k. Hallenmeister.
- l. Schirmmänner.
- m. Schleppschiffführer.
- n. Schiffskassiere.
- o. Untersteuermänner.

### K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1000	<i>M.</i>
Höchstgehalt:	1400	<i>M.</i>
Zulage:	50	<i>M.</i>

- a. Brücken- und Schleusenwärter.
- b. Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.
- c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.
- d. Bahn- und Weichenwärter.  
Weichenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 *M.*
- e. Lademeister.
- f. Wagenaufschreiber.
- g. Rottenführer.
- h. Bremser.
- i. Matrosen.